

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 07.11.2018
AZ.:

WP 14-20 SV 37/008

Beschlussvorlage

Anpassung des Gebührentarifes der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen in Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen
Personelle Auswirkungen

ja
 ja

nein
 nein

noch nicht zu übersehen
 noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Hilden

28.11.2018
12.12.2018

Vorberatung
Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss

28.11.2018

Rat der Stadt Hilden

12.12.2018

Anlage 1 - Gebührensatzung f.d. Benutzung der KTW und RTW
Anlage 2 - BAB 2017
Anlage 3 - GBB 2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss folgende

3. Nachtragssatzung zum Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016:

§ 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016, erhält folgende Fassung:

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW - (Transport/ Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Für Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 266,00
1.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 1,50
2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Für Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 548,00
2.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 3,00

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung zum Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Erläuterungen und Begründungen:

Die derzeit noch gültigen Tarife der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden ist aus dem Jahre 2017 und macht eine Tarifanpassung notwendig. So nimmt zum einen seit Jahren die Anzahl der Krankentransporte jährlich um ca. 5-10% ab. Hieraus resultiert eine wachsende Kostenunterdeckung für den Bereich Krankentransporte. Im Gegensatz dazu nimmt die Anzahl der Rettungstransporte pro Jahr um ca. 10-15% zu. Zusammen mit den weiteren Veränderungen und Kostensteigerungen führt dies zu einer Erhöhung der Gebühr für den Krankentransport von 232 € auf 266 € und für den Rettungswagen von 544 € auf 548 €.

Angesichts der vorgenannten Entwicklung hat der Kreis Mettmann 2017 einen neuen Rettungsdienstbedarfsplan beschlossen, der für Hilden eine Reduzierung der vorzuhaltenden Krankentransportwagen-Einsatzzeiten und eine deutliche Erhöhung der vorzuhaltenden Rettungstransportwagen vorsieht. Hierdurch entstehen veränderte, insbesondere im Rettungsdienstbereich höhere Kosten, die in der nun aktuellen Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt wurden und eine Anpassung der Gebührentarife notwendig machen.

Gemäß §14 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz NRW ist der Entwurf der Satzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften inklusive beurteilungsfähiger Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Bei dem noch stattfindenden Erörterungsgespräch mit den Kostenträgern können noch Anpassungen gefordert, welche den Gebührentarif beeinflussen.

Das endgültige Einvernehmen steht derzeit noch aus, allerdings wird von einer Einigung auf diese Tarife ausgegangen. Sofern wider Erwarten noch eine Änderung eintreten sollte, kann diese bei der abschließenden Entscheidung im Rat berücksichtigt werden.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	021701	Notfallrettung		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	X (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2019	021701	432500	RTW, KTW Gebühren	2.877.200

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Der Gesamtbetrag ist im Haushaltsplanentwurf 2019 enthalten. Gesehen Danscheidt		

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen	20.12.2001		01.01.2002
1. Änderung	10.12.2003	Gebührentarif	17.01.2004
2. Änderung	10.05.2005	Gebührentarif	01.07.2005
Neufassung der Satzung	14.12.2016	Gebührentarif sowie redaktionelle Änderungen	01.04.2017
1. Anpassung	22.03.2017	Gebührentarif	01.04.2017
2. Anpassung	21.03.2018	Gebührentarif	01.04.2018
3. Anpassung	12.12.2018	Gebührentarif	01.01.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 aufgrund der §§ 7, 41 ff und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S.245), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW S.718), und der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S 458/SGV GV. NRW 215) in der Fassung vom 15.06.1999 (GV.NRW S.386) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Stadt Hilden im Rahmen des Rettungsdienstes

Im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Mettmann ist die Stadt Hilden aufgrund der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S.458/SGV GV.NRW 215) in der Fassung vom 15 Juni 1999 (GV.NRW S.386) Trägerin der Rettungswache Hilden.

In dieser Eigenschaft hält die Stadt Hilden die erforderlichen Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch.

§ 2 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze des RTW und der KTW erhebt die Stadt Hilden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Fahrstrecke des RTW und der KTW berechnet sich vom Standort des Fahrzeuges bis zum Ziel und zum Standort zurück.
- (3) Ist der RTW / KTW auf Anforderung ausgefahren, aber nicht benutzt worden, so werden die vollen Gebühren erhoben.
- (4) Für Transporte mit einer Dauer von über 6 Stunden werden zusätzlich Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschrift über die Reisekostenvergütung der Beschäftigten fällig.

§ 3 Einsatzgrund

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des erforderlichen Fahrzeuges (RTW oder KTW) trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann nach pflichtgemäßer Prüfung der Anforderung des Bestellers, wobei ggf. eine Anforderung des einweisenden Arztes berücksichtigt wird. Wird das Hilfeersuchen an die Einsatzzentrale der Feuerwehr Hilden gerichtet, wird dort über das einzusetzende Fahrzeug (RTW oder KTW) entschieden. In diesem Fall ist der Einsatz unverzüglich der Leitstelle des Kreises Mettmann zu melden.
- (2) Der Benutzer eines RTW / KTW hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Fahrzeug für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Der Fahrer des RTW / KTW bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen werden nur mitbefördert, soweit hierfür Platz ist und keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Begleitpersonen haben keinen Anspruch darauf, zur Ausgangsstelle der Transportfahrt zurückbefördert zu werden.
- (2) Gegenüber Begleitpersonen haftet die Stadt Hilden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Stadt Hilden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - der Benutzer oder Besteller des RTW / KTW
 - Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB gegenüber dem Benutzer (in Anspruch nehmenden) die Unterhaltspflicht obliegt. Im Falle des Todes des/der Patienten/in sind die Gebühren von den Erben zu zahlen.
- (2) Bei gesetzlich versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers wird hiervon nicht berührt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird von der Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Amt 37 - Feuerwehr, in einem dem Gebührenschuldner zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Hilden zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510/SGV NRW 2010), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 01.07.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016, nach dem Ratsbeschluss vom 12.12.2018

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW - (Transport/ Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Für Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 266,00
1.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 1,50
2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Für Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 548,00
2.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 3,00

Der Gebührentarif tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Betriebsabrechnung Krankentransporte und Rettungsdienst Haushaltsjahr 2017

Ziffer	Kosten / Erlöse	Produkt	Abgrenzung	Produkt	Notarzteinätze	Rettungstransp	Krankentransp	Verwaltung	Gebäude	Geräte und	Leitstelle	ME-FW 107	ME-FW 113	ME-FW 105	ME-FW 124	ME-FW 126
		021701 NKF		021701 KLR	0217010010	0217010020	0217010030	0217019020	0217019030	0217019050	0217019060	0217012010	0217012020	0217012030	0217012040	0217012050
Z50	Personalaufwendungen/Personalkosten	1.318.825,45	139.082,79	1.457.908,24	404.769,82	795.978,44	257.159,98									
955000010	Personalkosten KLR			1.457.908,24		795.978,44	257.159,98									
501100	Bezüge der Beamten	708.306,43	-708.306,43													
501200	Vergrütungen der tariflich Beschäftigten	234.877,37	-234.877,37													
501250	Leistungsentgelte	17.276,38	-17.276,38													
502200	Beiträge zu Versorgungsk. für tarifl. Beschäftigte	20.041,01	-20.041,01													
503200	Beiträge z. ges. Sozialvers. f. tarifl. Beschäft.	48.352,72	-48.352,72													
505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen f. Beschäft.	202.150,30	-202.150,30													
506100	Zuführungen z. Beihilferückst. f. Beschäftigte	85.222,10	-85.222,10													
507100	Aufwendungen für Rückst. f. n. genommenen Urlaub	3.018,29	-3.018,29													
507200	Aufwendungen für Rückstellungen für Überstunden	-437,83	437,83													
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	18,68	-18,68													
	nachr: Personalkosten inkl. Beihilfe u. Erträgen Auf. Personalarückstell.	1.348.203,10	-1.348.203,10													
Z52	Sach- und Dienstleistungen (52)	261.649,32		261.649,32	19.163,62	14.956,59	25.576,23			6.500,54	195.452,34					
523200	Erstattungen an Gemeinden (GV)	195.452,34		195.452,34							195.452,34					
523800	Erstattungen an übrige Bereiche	23.000,00		23.000,00		8.487,00	14.513,00									
527910	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	37.005,39		37.005,39	19.163,62	6.469,59	11.063,23			308,95						
527920	Erwerb v. Vermögensgegenständen (GVG)	415,31		415,31						415,31						
527980	Aufwend f. Unterhaltung der Masch./techn. Anlagen	5.776,28		5.776,28						5.776,28						
Z54	Geschäftsaufwand (54)	89.662,45	-10.420,60	79.241,85	1.090,92	40.228,95	27.872,68	1.574,51		8.474,79						
541200	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	41.837,25		41.837,25		15.437,94	26.399,31									
541300	Aufwendungen für Reisekosten	1.188,00		1.188,00		438,20	749,80									
541400	Aufwend. f. Beschäftigtenbetreuung/Dienstjubiläen	4.002,48		4.002,48	1.090,92	1.936,99	723,57	251,00								
541600	Aufwend. f. Dienst-/Schutzkleidung, pers. Gegenst.	8.467,79		8.467,79						8.467,79						
542230	Mieten für Maschinen und Kopierer	22.415,82		22.415,82		22.415,82										
543100	Büro- und Geschäftsausstattung/Büromaterial	405,98		405,98				405,98								
543600	Zeitschriften, Fachliteratur, Gesetzesblätter	917,53		917,53				917,53								
544900	Wertkorrekturen zu Forderungen	10.420,60	-10.420,60													
547120	Aufw. a. d. Veräußerung, Aussond. v. bew. Vermögen	7,00		7,00						7,00						
Z57	Bilanzielle Abschreibungen (57)	10.536,42	-10.536,42													
571410	Abschreibungen auf BGA	10.536,42	-10.536,42													
Z90A	Kalkulatorische Zinsen		3.242,00	3.242,00						3.242,00						
Z90B	Kalkulatorische Abschreibungen		11.088,73	11.088,73						11.088,73						
Z90	Kalkulatorische Kosten		14.330,73	14.330,73						14.330,73						
Z59X	Summe Primärkosten (vor ILV)	1.680.673,64	132.456,50	1.813.130,14	425.024,36	851.163,98	310.608,89	1.574,51		29.306,06	195.452,34					
Z58	Summe Sekundärkosten (ILV-58)	741.913,22	-418.831,52	323.081,70		1.623,28	1.449,34	100.643,54	114.304,61		11.828,95	7.524,43	34.787,99	43.639,42	7.280,14	
581101	Aufwendungen aus Steuerungsumlage	77.993,57	-77.993,57													
581103	Aufwendungen für ILV - EDV	10.369,35		10.369,35				10.369,35								
581104	Aufwendungen für ILV - Mieten	114.304,61		114.304,61					114.304,61							
581106	Aufwendungen für ILV - Bauhof (KFZ-Verrechnungen)	98.120,42	6.940,51	105.060,93												
581108	Aufwendungen für ILV - Druckerei	2.039,24		2.039,24		126,28	88,34	1.824,62								
581109	Aufwendungen für ILV - Telekommunikation	2.858,00		2.858,00		1.497,00	1.361,00									
581111	Aufwendungen für ILV - Flurkopierer	209,43		209,43				209,43								
581115	Aufwendg. f. ILV - Beihilfe	64.516,10	-64.516,10													
581116	Aufwendg. f. ILV - Prüfung Gebührenhaushalte RPA	1.810,97		1.810,97				1.810,97								
581118	Aufwendg. f. ILV - Zentrale Buchhaltung	12.190,69		12.190,69				12.190,69								
581119	Aufwendg. f. ILV - Poststelle-Botendienst	1.710,00		1.710,00				1.710,00								
581120	Aufwendg. f. ILV - Personalbetreuung	322.501,22	-277.398,37	45.102,85				45.102,85								
581121	Aufwendg. f. ILV - Versicherungen Amt 10	27.425,63		27.425,63				27.425,63								
581122	Aufwendg. f. ILV - Vollstreckung	5.863,99	-5.863,99													
Z59Y	Summe Kosten vor innerbetrieblichen Umlagen	2.422.586,86	-286.375,02	2.136.211,84	425.024,36	852.787,26	312.058,23	102.218,05	114.304,61	29.306,06	195.452,34	11.828,95	7.524,43	34.787,99	43.639,42	7.280,14
Z59Z	Summe bereinigte Kosten vor innerbetrieblichen Umlagen	2.422.586,86	-286.375,02	2.136.211,84	425.024,36	852.787,26	312.058,23	102.218,05	114.304,61	29.306,06	195.452,34	11.828,95	7.524,43	34.787,99	43.639,42	7.280,14
94373002	Umlage VKTR 0217019020 Verwaltung Produkt 021701				10.221,81	30.665,42	61.330,82	-102.218,05								
94373003	Umlage VKTR 0217019030 Gebäudekosten Produkt 021701				28.629,26	39.227,35	46.448,00		-114.304,61							
94373004	Umlage VKTR 0217019050 Geräte und Ausrüstung Produkt 021701					20.016,05	9.290,01		-29.306,06							
94373005	Umlage VKTR 0217019060 Leitstelle Produkt 021701					72.121,91	123.330,43			-195.452,34						
94373101	Umlage ME-FW 107 Produkt 021701					11.828,95					-11.828,95					
94373102	Umlage ME-FW 113 Produkt 021701					7.524,43						-7.524,43				
94373103	Umlage ME-FW 105 Produkt 021701					6.957,60	27.830,39						-34.787,99			
94373104	Umlage ME-FW 124 Produkt 021701					43.639,42								-43.639,42		
94373105	Umlage ME-FW 126 Produkt 021701					7.280,14									-7.280,14	
Z94	Umlagen				38.851,07	231.736,84	275.754,08	-102.218,05	-114.304,61	-29.306,06	-195.452,34	-11.828,95	-7.524,43	-34.787,99	-43.639,42	-7.280,14
ZGES	Gesamtkosten nach Umlage	2.422.586,86	-286.375,02	2.136.211,84	463.875,43	1.084.524,10	587.812,31									
E1	zu bereinigende Erträge (Sonderposten/Erträge Personalarückstellungen)	39.269,45	-39.269,45													
458220	Ertr. a. d. Aufl. o. Herabs. v. Rückst.-Pensionen	32.614,40	-32.614,40													
458230	Ertr. a. d. Aufl. o. Herabs. v. Rückst.-Beihilfen	2.524,05	-2.524,05													
459200	Ertr. aus d. Aufl. o. Herabsetzung v. Niederschlag	4.131,00	-4.131,00													
BK	Um Erträge bereinigte Kosten	2.383.317,41	-247.105,57	2.136.211,84	463.875,43	1.084.524,10	587.812,31									
VJ	Anrechnung Vorjahresergebnisse															
EF	Fiktiver Erlös aus Fehleinsätzen		-78.134,00	-78.134,00		-67.520,00	-10.614,00									
BKMVJ	Kosten inkl. Vorjahresergebnisse	2.383.317,41	-325.239,57	2.058.077,84	463.875,43	1.017.004,10	577.198,31									
ERL	Erträge / Erlöse	1.799.608,52		1.799.608,52	340.582,22	928.766,30	530.260,00									
432500	Benutzungsgebühren Kranken- und Rettungstransport	1.458.660,00		1.458.660,00		928.400,00	530.260,00									
448200	Erstattungen von Gemeinden (GV)	19.529,92		19.529,92		366,30										
448210	Erstattungen Notarzteinsetzungsfahrzeug u.ä.	14.517,60		14.517,60												
448220	Erstattungen von Gemeinden (GV) f. Personal	306.901,00		306.901,00												

